

**Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG
zum Elektrizitätsversorgungsnetz
des e-Werks Gerolsheim**



gültig ab 1. Januar 2023

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene:				
Mittelspannung	19,45	7,00	194,51	0,00
Umspannung MS/NS	20,99	7,02	191,02	0,22
Niederspannung	29,33	10,25	282,55	0,12

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis		Arbeitspreis
	€/ kW und Monat	ct / kWh	
Anschlussnetzebene:			
Mittelspannung	32,42	0,00	
Umspannung MS/NS	31,84	0,22	
Niederspannung	47,09	0,12	

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr
Mittelspannung	1080,11
Umspannung MS/NS	810,08
Niederspannung	810,08

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).
Der angewandte Korrekturfaktor kann beim e-Werk Gerolsheim erfragt werden.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis €/ Jahr
Anschluss:		
Niederspannung	5,70	35,00
Speicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	2,85	35,00

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr
Eintarifzähler	18,00
Zweitarifzähler	36,00

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Preise für den Messstellenbetrieb mit halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Messung werden auf Anfrage mitgeteilt.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW unter: www.bdew.de veröffentlicht.
--	---

Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß der jeweiligen Höhe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,61	
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,32	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,11	Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KWK-Umlage 2023 alle Letztverbraucher	ct / kWh 0,357	gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung
§ 19-Umlage 2023 Letztverbrauchergruppe A', B', C'	ct / kWh 0,417	gemäß § 19 Abs. 2 der StromNEV
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	≤ 1.000.000 kWh/a
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh/a (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
Offshore-Umlage 2023 alle Letztverbrauchergruppe	ct / kWh 0,591	gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Informationen zur KWK-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Umlage und die Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Seite <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.